

Vorlage Nr.: 2025/0327

Eingang: 05.04.2025

Anfrage von Ortschaftsrat Jörg Breier (FDP)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Grötzingen	07.05.2025	9	Ö	Behandlung

In den letzten Jahren gab es immer wieder Anfragen und Anträge im Ortschaftsrat, die sich mit punktuellen Problemen zur straßenverkehrlichen Situation befassen. Die Rückmeldungen waren m.E. aus Sicht der Anfrage- und Antragsteller nur bedingt zufriedenstellend.

Immer wieder erreichen uns Anfragen interessierter, engagierter Mitbürger. Je nachdem, ob diese in die Entscheidungs- oder die Tätigkeitsbereiche des Ortschaftsrates, bzw. der Ortsverwaltung fallen, oder ob das entsprechende Thema von diesen Institutionen nur bedingt beeinflusst werden kann, ist dann eine übergeordnete Behörde zuständig. Ganz besonders sind dies Fragen des Verkehrsrechts, welche auch in der Bevölkerung zurecht besonders wahrgenommen werden.

Die grundsätzliche Frage ist, ob die seinerzeitigen Rückmeldungen, bspw. der Straßenverkehrsstelle, noch einmal im Sinne der Grötzingen Bürgerinnen und Bürger überprüft werden können.

Erweiternd möchte ich anfragen, ob selbst bei grundsätzlich bestehen bleiben der Rechtsauskünfte, Sondergenehmigungen für Grötzingen angefragt und geprüft werden können.

In diesem Kontext frage ich die Ortsverwaltung Grötzingen im Detail an, ob folgende Regelungen angepasst, resp. erneut lösungsorientiert geprüft werden können:

- 1) Ist die Einzeichnung einer Linie als Fahrempfehlung im **Bereich des Übergangs der Eisenbahnstraße in die Friedrichstraße** nicht sinnvoll und zielführender als die jetzige Situation? *(Seinerzeitige Antwort des Amtes: „Die Einzeichnung einer Linie ist in Tempo 30-Zonen nicht zulässig.“)*
- 2) **Biegt man in den Speitel ab**, kommen einem Verkehrsteilnehmer aus dem Speitel oft kurvenschneidend mitten auf der Straße entgegen. Warnschild und Linie wären hier ein Ansatz zu mehr Verkehrssicherheit. Offensichtlich also, taugt die dort bestehende Regelung nicht sonderlich, sondern birgt Gefahrenpotential. Kann die seinerzeitige Antwort des Amtes, die leider an der Realität vorbei geht, noch einmal überprüft werden? *(Seinerzeitige Antwort des Amtes: „Die Einmündung Friedrichstraße/Im Speitel liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone. Damit gilt die Vorfahrtsregelung Rechts vor Links. Des Weiteren gilt laut Straßenverkehrsordnung grundsätzlich ein Rechtsfahrgebot. Dies ist selbstverständlich auch beim Abbiegen einzuhalten. Leider verhalten sich nicht alle am Verkehr Teilnehmenden ordnungsgemäß. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht besteht allerdings keine Notwendigkeit für die Anbringung einer Markierung oder Beschilderung. Die Verkehrssituation ist klar geregelt.“)*
- 3) **Unterführung Kirchstraße**. Kommt man von Osten auf der Eisenbahnstraße, hat man an der Einmündung Rechts vor Links zu gewähren. Selbst wenn man an der Einmündung auf quasi 0 km/h herunter gebremst hat, müsste man schon fast mit quietschenden Reifen durchstarten, um Verkehrsteilnehmern, die von unten mit ca. 50 km/h hochschießen, nicht die Vorfahrt zu

nehmen. Dummerweise gilt Tempo 30 aber erst ab der Einmündung auf der Seite der Eisenbahnstraße.

Zudem kann ich aus eigenen Erfahrungen heraus berichten, dass Tempo 50 km/h in der Unterführung für viele Kraftfahrzeugführer nicht sicher handhabbar ist. Fast bei jeder Durchfahrt wird man zu Gefahrenbremsungen genötigt, um Zusammenstöße zu vermeiden.

Vorschlag: Verlegung des Beginns der 30-er Zone an die Einfahrt in die Unterführung auf der Seite der Augustenburgstraße. *(Seinerzeitige Antwort des Amtes: „Tempo 30-Zonen sind insbesondere im Bereich von Wohngebieten vorgesehen. Derzeit endet die Zone dementsprechend mit der Wohnbebauung auf Höhe der Eisenbahnstraße. Einer Erweiterung widerspricht zusätzlich auch, dass Tempo 30-Zonen bei vorhandener Mittelmarkierung der Fahrbahn nicht zulässig ist. Eine Verlegung des Beginns der Tempo-30-Zone an die Einfahrt in die Unterführung auf der Seite der Augustenburgstraße ist daher nicht möglich.)*

- 4) **Augustenburgstraße.** Hier wurde die durchgängige Tempoführung mit 30 km/h von Amtswegen her abgelehnt, ohne auf das Thema Lärmschutz und vielmehr noch, ohne die gefährliche Verkehrsführung für Radfahrer (wirklich) einzugehen. Es besteht eine latente Unfallquelle und somit Gefahr in Verzug durch die reale Verkehrsführung zwischen Berghausen und Grötzingen im Bereich der Grötzingener Augustenburgstraße.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von „radelnden Schülern“ und andere Radfahrer erreichen von Berghausen, Bretten, Pforzheim kommend über die Ampel an der Rodbergweg-Brücke die südliche Seite der B10, bzw. werden sie mit einem verkehrlichen Hinweisschild sogar explizit auf diesen Weg verwiesen.

Dort bewegen Sie sich Richtung Grötzingen auf gesicherten Radwegen – und erreichen am Ortseingang von Grötzingen das unauffällige Ende des Radweges. „Willkommen in Grötzingen“ gilt also nachweislich nicht für Radfahrer.

Nahezu 100% aller Verkehrsteilnehmer dieser Art fahren sodann auf dem südlichen Gehweg der B 10 weiter. Hierbei kreuzen sie zwangsläufig die Einfahrt der Gustav-Hofmann-Str. Diese ist für Verkehr aus der Gustav-Hofmann.-Str. seit jeher eine unübersichtliche und gefährdende Einmündung.

- 5) **Eisenbahnstraße Höhe Überführung „Schneckenudel“:** Kann hier ein Warnschild für/über kreuzende Fahrradfahrer installiert werden?

Anmerkung: Das Argument, dass in Tempo 30 Zonen keine Fahrbahnmarkierung zulässig ist, kann ich nicht nachvollziehen. So gibt es m.E. in Durlach Straßenzüge mit Tempo 30, wo Fahrbahnmarkierungen sichtbar sind. Gelten für Durlach andere Regelungen als für Grötzingen?